

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia an der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 12. November 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Form und Modalitäten der Prüfungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 14 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 15 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO).

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund des nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorstudiengangs „Informatik und Multimedia“ wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Informatik und Multimedia. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen in Informatik und Multimedia beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 5. Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular konzipiert.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (5) ¹Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums jeweils zum Wintersemester konzipiert. ²Ein Studienbeginn zum Sommersemester führt daher in der Regel zu einer Verlängerung der Studienzeit.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Informatik und Multimedia besteht aus folgenden Modulgruppen:
 - Informatik Grundlagen,
 - Informatik Vertiefung,
 - Mathematische Grundlagen,
 - Programmierkurs,
 - Bachelorarbeit mit Kolloquium,
 - Multimedia.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind jeweils in den Modulen der jeweiligen Modulgruppen abzulegen.
- (3) Die Modulgruppen bestehen aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.
- (4) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den Prüfungsausschuss und wird vor Semesterbeginn rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und/oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören. ⁶Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 7

Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Wird sie nur von einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen, ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. ³Beisitzer oder Beisitzerinnen können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter sein.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Informatik und Multimedia an der Universität Augsburg entsprechen.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese Zeiten bzw. Leistungen nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung erworben werden, können auf in der Prüfungsordnung verlangte Berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden in der Regel anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia an der Universität Augsburg.
- (2) Der Prüfer / die Prüferin kann weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen zu Beginn der

Veranstaltung ortsüblich bekannt geben.

§ 10

Form und Modalitäten der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Essays, Referaten, Seminaren, Praktika, praktische Prüfung gemäß § 16 abgelegt. ²Die Festlegung der konkreten Prüfungsform erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung und wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.
- (3) Der Dozent oder die Dozentin bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) Der Dozent oder die Dozentin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (5) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, so kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) ¹Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen des Dozenten oder der Dozentin über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Student oder die Studentin sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß §15 gewahrt und nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (7) Die Anforderungen für das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes vom jeweiligen Dozenten oder von der jeweiligen Dozentin festgelegt wird, auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 11

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) gemessen. ²Leistungspunkte werden grundsätzlich nur für bestandene Module vergeben.
- (2) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für den Studenten oder die Studentin mit der Einbringung des jeweiligen Moduls verbunden ist. ²Leistungspunkte sind erbracht, wenn das entsprechende Modul mit „bestanden“ oder mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) ¹Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistung. ²In der Regel wird von folgenden Leistungspunkten ausgegangen
 - Vorlesung mit zusätzlichen Übungen, 2 Leistungspunkte pro SWS Vorlesung,
 - Vorlesung ohne Übungen 1,5 Leistungspunkte pro SWS Vorlesung,
 - Seminar 2 Leistungspunkte pro SWS,
 - Praktikum 2 Leistungspunkte pro SWS.
- (4) ¹Alle Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen be-

notet. ²Ausnahmen hiervon sind das Betriebspraktikum und das Softwareprojekt, die entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 12

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine oder ihre Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen; er oder sie hat die Prüfung nicht bestanden. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ⁴Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. ⁵Bei Störungen der Ordnung während der Prüfung kann die Aufsichtsperson die Prüfung abbrechen, wenn mit anderen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet werden kann. ⁶Die betreffende Prüfung ist nachzuholen.
- (4) ¹In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen des Unterschleifs kann der gesamte Bachelorstudiengang als nicht bestanden gewertet werden.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und/oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Der Kandidat oder die Kandidatin ist grundsätzlich nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Modulgruppen. ²Aus den Tabellen ist ebenfalls zu entnehmen, welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in den jeweiligen Modulgruppen zu erbringen sind.

Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Prüfungen/Leistungskontrollen in folgenden Modulen zu erbringen (die verwendeten Abkürzungen sind: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Proseminar, LP = Leistungspunkte):

| Modulgruppe | Module | Semester- wochen- stunden | Leistungs- punkte |
|-------------------------------------|--|---------------------------------|----------------------|
| Informatik Grundlagen | Pflichtmodule: | | |
| | • Informatik I | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | • Informatik II | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | • Informatik III | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | • Systemnahe Informatik | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | • Softwaretechnik | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | • Datenbanken I | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | • Kommunikationssysteme & Rechnernetze | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | • Einführung in die Theore- tische Informatik | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | • Softwareprojekt | | 15 LP |
| • Seminar | 2 S | 4 LP | |
| | Summe Pflichtmodule: | | 83 LP |
| Informatik Vertiefung | Wahlpflichtmodule: | | |
| | Wahlpflichtmodule sind das Betriebs- praktikum, sowie weitere an der Fa- kultät durch die Dozenten oder Dozen- tin durch Aushang bekannt gegebene Wahlpflichtmodule. | | |
| | Summe Wahlpflichtmodule: | | 20 LP |
| Mathematische Grundlagen | Pflichtmodule: | | |
| | • Lineare Algebra I oder alternativ: Mathematik für Informatiker I | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | • Analysis I oder alternativ: Mathematik für Informatiker II | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | • Diskrete Strukturen für Informati- ker | 4 V + 2 Ü | 8 LP |

| | | | |
|---------------------------|--|-----------|---------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> Logik für Informatiker | | |
| | Summe Mathematische Grundlagen: | 3 V + 2 Ü | 6 LP |
| | | 3 V + 2 Ü | 6 LP |
| | | | 28 LP |
| Programmierkurs | Programmierkurs | 2 V + 1 Ü | 4 LP |
| Bachelorarbeit | Bachelorarbeit mit Kolloquium | | 15 LP |
| Multimedia | Pflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> Multimedia Grundlagen I Multimedia Grundlagen II Multimedia Projekt Medien und Bildungswissenschaften | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | | 4 V + 2 Ü | 8 LP |
| | | | 10 LP |
| | | 2 V | 4 LP |
| | Summe Multimedia: | | 30 LP |
| <u>Gesamtsumme</u> | | | 180 LP |

- (2) ¹Insgesamt sind für den Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind 103 Leistungspunkte im Bereich Informatik Grundlagen und Vertiefung, 28 Leistungspunkte im Bereich Mathematische Grundlagen und 30 Leistungspunkte in Multimedia, 15 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium zu erbringen, sowie 4 LP für den Programmierkurs. ³In der Modulgruppe Informatik Vertiefung muss zur vertiefenden Berufsqualifizierung entweder ein zweimonatiges Betriebspraktikum mit 11 Leistungspunkten oder mindestens ein internes praktisches Modul erfolgreich absolviert werden. ⁴Die Liste der möglichen praktischen Module wird ortsüblich durch Aushang bekannt gegeben. ⁵Es darf maximal ein Betriebspraktikum in die Modulgruppe Informatik Vertiefung eingebracht werden.
- (3) ¹Die für die in Abs. 1 genannten Module jeweils angegebenen Leistungspunkte müssen mindestens erreicht werden. ²Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht wurden, als gemäß Abs. 1 erforderlich sind, wird die Bewertung eines Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Jedoch können bei der Berechnung der Gesamtnote Pflichtmodule nicht durch Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (4) Leistungspunkte eines bestandenen Moduls können im Rahmen der Bachelorprüfung nur einmal eingebracht werden.

§ 15

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) ¹Jeder/jede gemäß § 9 zugelassene Student oder Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden. ²Wiederholungsprüfungen bei Nichtbestehen sowie bei Versäumnis der Prüfung

sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (2) ¹Für Prüfungen zu Pflichtmodulen wird spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Wiederholungsprüfung angeboten. ²Es werden in jedem Semester ausreichend viele Prüfungsmöglichkeiten zu Wahlpflichtmodulen angeboten. ³Eine einmalige Wiederholung bestandener Prüfungen ist nur in den Pflichtmodulen Informatik I, Informatik II, Diskrete Strukturen für Informatiker, Einführung in die Theoretische Informatik, Mathematik für Informatiker I (bzw. Linear Algebra I) und Mathematik für Informatiker II (bzw. Analysis I) möglich, dabei wird die bessere Note gewertet.
- (3) Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle gemäß § 14 vorgeschriebenen Leistungspunkte und alle hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, andernfalls ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (4) Der Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 8 Fachsemestern die gemäß § 14 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht vollständig erbracht sind oder die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden.
- (5) ¹Überschreitet ein Student oder eine Studentin die in Abs. 4 genannte Frist, weil er oder sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 1 wahrgenommen hat, kann ihm oder ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Prüfungstermine Gründe vorliegen, die er oder sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste oder ähnliches) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 16

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Bearbeitungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. ²Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind durch eine Korrektur und eine Nachkorrektur zu bewerten.
- (3) ¹Die Bewertung von Klausuren erfolgt jeweils durch zwei Prüfer und/oder Prüferinnen, die von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin kann abgesehen werden, wenn ein solcher oder eine solche nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine oder ihre Bestellung der Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ⁴Die Beurteilung soll vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin oder von zwei Prüfern und/oder Prüferinnen durchgeführt. ²In einer Prüfung können auch mehrere, maximal drei Prüflinge geprüft werden. ³Die Prüfungsdauer für eine mündliche Prüfung beträgt für Einzelprüfungen i.d.R. 30 Minuten, sonst je Kandidat/je Kandidatin i.d.R. 20 Minuten. ⁴Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu un-

terschreiben und an den Prüfungsausschuss weiterzuleiten.

- (5) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten oder Studentinnen des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder ZuhörerIn zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder ZuhörerInnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten oder PrüfungskandidatInnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer oder ZuhörerInnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder ZuhörerIn erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten und/oder KandidatInnen.
- (6) Nähere Regelungen zu Art und Umfang der weiteren Prüfungsformen nach § 9 werden von dem Dozenten, der Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.
- (7) ¹Die Prüfungsnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch den Dozenten oder der Dozentin ortsüblich bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

§ 17

Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des 2. Semesters soll eine Orientierungsprüfung durch den Nachweis nachfolgender Prüfungsleistungen über Grundlagen des Studienganges erbracht werden: ²Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind: Leistungsnachweise in den Modulen Informatik I, Informatik II und Programmierkurs sowie ein Leistungsnachweis aus einem der Module Mathematik für Informatiker I oder II bzw. Einführung in die Theoretische Informatik. ³Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Für die Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben. ²Leistungspunkte werden nur für die in Abs. 1 vorgeschriebenen Module vergeben.
- (4) ¹Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Fachsemestern die in Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungsnachweise nicht erbracht wurden. ²Ein Weiterstudium in den Informatik-Bachelorstudiengängen der Fakultät für Angewandte Informatik an der Universität Augsburg ist dann nicht mehr möglich.
- (5) ¹Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist nach Abs. 4, weil er oder sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorlagen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm oder ihr eine Nachfrist gewährt werden. ²Diese Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder ähnliches) geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formellen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (6) Ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden, erhält der Studierende oder die Studierende hierüber einen Bescheid.

§ 18

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Bestandteil der Bachelorarbeit ist ferner ein Bachelorkolloquium (Präsentation). ³Aus den Bewertungen der beiden gewichteten Bestandteile

(Bachelorarbeit wird mit 12 und das Kolloquium mit 3 gewichtet) wird das arithmetische Mittel gebildet, das mit 15 Leistungspunkten in die Gesamtnote nach § 21 Abs. 2 eingeht.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor im Studiengang Informatik und Multimedia ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 3 Monate nicht übersteigen. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁴Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

§ 19

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Noten beider Prüfer und/oder Prüferinnen werden gemittelt. ²Das Durchschnittsergebnis wird mit der Note über das Bachelorkolloquium arithmetisch zu einer Gesamtnote des Moduls Bachelorarbeit zusammengeführt. ³Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 ist.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung sollte zum nächstmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von 13 Monaten abgelegt werden. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist diese Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung mit Ausnahme der in §15 genannten Prüfungen oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Noten der studienbegleitenden Module sowie die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit „bestanden“ oder mindestens "ausreichend" lauten und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.

- (2) ¹Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Durchschnittsnote der Bachelorarbeit. ²Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach gemäß § 21 bestandener Bachelorprüfung ist ein von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module des Bachelorstudiums, die Modulnoten und das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete ²Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ³Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades beurkundet. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent oder die Prüfungsabsolventin das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" zu führen. ⁵Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III.

Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftliche Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.10.2008 in Kraft.